

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 34 (2017)

Artikel: Evaluationsforschung und Evaluation der Kriminalpolitik

Autor: Bussmann, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Evaluationsforschung und Evaluation der Kriminalpolitik

WERNER BUSSMANN

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Evaluation: eine kurze Einführung	4
2. Verbreitung der Evaluation in thematischen Wellen	6
3. Entwicklung der Evaluation in der Schweiz....	7
4. ...und in der Kriminalpolitik.....	10
5. Evaluation in der Kriminalpolitik: Vier wichtige Themen	11
5.1 Gesetzgebung als Problemlösung?	12
5.2 Evaluation von Normen?	13
5.3 Welcher Umgang mit Zielkonflikten?.....	15
5.4 Welche Vergleichsbasis?.....	16
6. Abschliessende Bemerkungen	18
Bibliografie.....	19

Zusammenfassung

Die Evaluation ist seit den 1990er Jahren zunehmend ein Thema in der öffentlichen Politik der Schweiz, auch in der Kriminalpolitik. Der vorliegende Beitrag behandelt das Verhältnis zwischen der allgemeinen Entwicklung der Evaluation in der Schweiz und der Evaluation in der Kriminalpolitik. Es werden gemeinsame Fragen herausgeschält. Anschliessend werden wichtige Themen der Evaluation der Kriminalpolitik näher untersucht und zwar die folgenden: 1. Kann Strafrecht als Problemlösung betrachtet werden und ist 2. eine Evaluation von Normen überhaupt möglich? 3. Wie wird in der Evaluation(sforschung) mit unklaren oder gar widersprüchlichen Zielen umgegangen? 4. Wie ist es überhaupt möglich, die Wirkungen von Massnahmen, namentlich von Gesetzen, zu erfassen und verlässliche kausale und bewertende Aussagen zu machen? Es zeigt sich, dass Evaluation und Kriminologie durchaus gemeinsame Berührungspunkte aufweisen, um die komplexe soziale Wirklichkeit zu erfassen.

1. Evaluation: eine kurze Einführung

Evaluationen beinhalten eine *Bewertung öffentlicher Politik mit wissenschaftlichen Methoden* (vgl. Klöti 1997, 39); Kriminalpolitik ist ein Bestandteil öffentliche Politik. *Gegenstand* der Evaluation kann Folgendes sein: eine Politik als Ganzes (z.B. Opferhilfe), ein Gesetz (z.B. Opferhilfegesetz), der Teilbereich eines Gesetzes (z.B. Opferberatung) oder eine einzelne Norm (z.B. Art. 28b ZGB), ein Programm (z.B. Massnahmen gegen häusliche Gewalt) oder ein (Sanktions-)Instrument (z.B. Gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring). Auf der *Zeitachse* unterscheiden wir zwischen der *prospektiven Evaluation*, d.h. der Bewertung von Konzepten oder Entwürfen von Massnahmen, Gesetzen usw. und der *retrospektiven Evaluation*, d.h. der Bewertung einer existierenden Politik, eines in Kraft gesetzten Erlasses usw. Ferner kann zwischen verschiedene *Reichweiten* von Evaluationen unterschieden werden: Evaluation kann sich mit der *Umsetzung* von Massnahmen (beispielsweise dem Ausmass von Polizeikontrollen nach Verschärfung der Alkoholgrenzwerte für Verkehrsteilnehmer), mit dem *Verhalten der Normadressaten* (inwieweit halten diese die Alkoholgrenzwerte ein) und mit den *Wirkungen im umfassenden Sinne* befassen (etwa der Reduktion der Verkehrsunfälle aufgrund von herabgesetzten Alkoholgrenzwerten). Namentlich bei der Ermittlung des Verhaltens der Normadressaten und der Wirkungen sind die Forscherinnen und Forscher bzw. die Evaluierenden mit heiklen Problemen konfrontiert: Die Sachverhalte lassen sich erstens *beschreiben* (was sind die Messresultate des Blutalkohols?) und zweitens *normativ bewerten* (wie hoch ist der Prozentsatz der Übertretungen beim Blutalkoholgrenzwert?). Entscheidend ist aber drittens, inwieweit sich die Senkung des Blutalkoholgrenzwerts *kausal* auf das Verhalten der Personen am Steuer und auf die Unfallhäufigkeit sowie die weiteren daraus erwachsenden Folgen auswirkt. Die *Bewertung der Massnahme, kombiniert mit der kausalen Zumessung*, ist somit das «*Kerngeschäft*» der Evaluation und ihr – schwer zu erreichender – Anspruch.

Evaluationen können verschiedene *Zwecke* erfüllen. Sie können dazu beitragen, Schwächen in der *Umsetzung* zu erkennen und anschliessend *Verbesserungen* zu erzielen. Sie können *Entscheidungshilfen für die Gesetzgebung* bereitstellen, beispielsweise indem die gestützt darauf abgegebenen Empfehlungen auf ergänzende Bestimmungen zielen oder aber auf die Beibehaltung bestehender Lösungen (trotz des Rufs nach Änderung durch politische Gruppierungen). Evaluationen dienen der *Rechenschaft*

gegenüber den Kontrollorganen, den Medien oder der Öffentlichkeit und, last but not least, dienen sie auch der *Wissensvermehrung* (und sind in diesem Punkt der Forschung nahe).

Bereits an dieser Stelle möchte ich auf eine wichtige Unterscheidung hinweisen, welche sich auf das Verhältnis von Evaluation und Kriminalpolitik bezieht:

- Evaluationen *der* Kriminalpolitik: Hier sind Evaluationen ein Instrument zur Bewertung der Tauglichkeit der Massnahmen¹ zur Erreichung kriminalpolitischer Ziele. Die Evaluationsberichte bzw. die darauf beruhenden weiteren Berichte (z.B. Anträge an den Bundesrat, Berichte und Botschaften des Bundesrates) informieren die zuständigen Behörden (Vollzugsinstanzen, Regierung, Parlament) und ggf. die Öffentlichkeit über deren Erfolg. Die Entscheidungsträger können diese Informationen berücksichtigen, aber sind nicht gehalten, allfällige Empfehlungen zu befolgen (Riedo 2011, 11). Beispiele für solche Evaluationen sind die Studien über Electronic Monitoring (Kissling und Killias 2006), über Artikel 28b ZGB (Gloor & Meier 2015) oder über häusliche Gewalt (Überblick in Schwarzenegger & Nägeli 2015).
- Anders dagegen Evaluationen *in der* Kriminalpolitik. Sie dienen als *Hilfsmittel für das Management*. Ihr Ziel ist die Verbesserung und Optimierung des Verwaltungshandelns. Solche Evaluationen stellen Informationen für administrative Entscheidungsträger bereit. Häufig ist die Verwendung dieser Informationen vorgeschrieben und bezüglich der Folgen vorbestimmt. Ein Beispiel für diese Form der Evaluation ist der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS). ROS ist ein alle Schnittstellen berücksichtigendes und Organisationsfragen sowie Prozessabläufe beinhaltendes Managementkonzept zur Rückfallprävention und sozialen Integration straffällig gewordener Personen.² Die Nutzung der Evaluation als Managementinstrument wurde vor allem im Rahmen des New Public Management gefördert (s. Ziff. 0). Anders als die vorher erwähnte Form (Evaluationen der Kriminalpolitik) stellen Evaluationen *in der Kriminalpolitik* die kriminalpolitischen Prämissen nicht in Frage, sondern bewegen sich in einem vorgegebenen Rahmen. Eine solche Nutzung von Evaluation

¹ Der Begriff «Massnahme» wird hier nicht im strafrechtlichen Sinn verwendet, sondern als absichtsgeleitetes Handeln des Staates im Hinblick auf bestimmte Ziele, ähnlich wie der englische Begriff «program».

² Die Evaluation von ROS stellt demgegenüber eine Form von Evaluation *der* Kriminalpolitik dar.

wird von Vertretern der ersterwähnten Form der Evaluation zum Teil kritisiert (Campbell 1988, 306; Knoepfel 1995). Auch aus ethischer Sicht gibt es namhafte Bedenken (Capus 2015; Gmür 2016). Beizufügen ist, dass die von Niggli (2011, 12) kurz angeschnittene «*Evaluat*is», d.h. ein unnötiger und übermässiger Gebrauch von Evaluationen, vom Urheber dieses Begriffs (Frey 2007) ausschliesslich im Kontext managementorientierter Evaluationen thematisiert worden ist und Evaluationen *der* Politik damit nicht gemeint sind.³

Ein ergänzender Hinweis: Die Prädiktorenforschung (z.B. Endrass et al. 2007) beinhaltet einerseits eine Evaluation bestehender Informationen zur Voraussage des Rückfallverhaltens (Evaluation *der* Kriminalpolitik bzw. ihrer Instrumente). Sie dient anderseits dem Ziel, Instrumente für Evaluationen *in der* Kriminalpolitik bereitzustellen und liegt somit an der Schnittstelle beider Formen der Evaluation.

2. Verbreitung der Evaluation in thematischen Wellen

Evaluation ist seit den 1960er Jahren ein Thema, anfänglich in den USA im Zusammenhang mit dem «war against poverty», anschliessend auch in weiteren Ländern wie Deutschland, Schweden, den Niederlanden und Kanada. Diese Entwicklung wurde nach dem Zweiten Weltkrieg möglich durch die *Weiterentwicklung sozialwissenschaftlicher Methoden* wie Umfragen, Datenanalysen u.a.m. Nötig wurden Evaluationen durch die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates und die damit einhergehende Ausweitung der Staatstätigkeit, verbunden mit Zweifeln über deren Erfolg.

In der Forschung über Evaluation werden im zeitlichen Ablauf verschiedene *Wellen der Verbreitung von Evaluation*, unterschieden (Vedung 2010):

- Am Anfang – in den 1960er Jahren – stand die *wissenschaftliche Welle*. Die politische Planung setzte Ziele. Mit wissenschaftlichen Methoden (Experimente, Datenanalysen) wurde anschliessend überprüft, ob die Resultate erreicht wurden.
- Ab 1975 schwand der Glaube an dieses rationalistische und technologische Modell der Politiksteuerung. Die *dialogorientierte Welle* setzte ein (z.B. Guba & Lincoln 1989). Sie bezog die unterschiedlichen An-

³ Aussage von Bruno S. Frey an der Veranstaltung des Netzwerks «Evaluation in der Bundesverwaltung» vom 29.01.2013

spruchsgruppen (stakeholders) und deren Perspektiven mit ein und war einem pluralistischen Ansatz verpflichtet.

- Nach 1980 folgte, z.T. ausgelöst durch finanzpolitische Krisen des Wohlfahrtsstaates, die *neo-liberale Welle*. Sie setzte auf Marktlösungen, beispielsweise durch Auslagerung von Dienstleistungen an Private, wobei der Staat deren Erbringung weiterhin sicherzustellen hat («Gewährleistungsstaat»). Mit New Public Management (NPM)-Reformen sollten managementorientierte und resultatbasierte Verwaltungsstrukturen und -prozesse geschaffen werden. Darin spielen auch Informationssysteme (Evaluationen *in der Politik*) eine wichtige Rolle.
- Seit 1995 macht sich die *evidenzbasierte Welle* bemerkbar. Der Erfolg (oder Misserfolg) von Massnahmen wird durch empirische Evidenz ermittelt. Diese Welle ist in einem gewissen Sinn eine Rückkehr zur wissenschaftlichen Welle. Allerdings gibt es heute aufgrund bereits durchgeföhrter Evaluationen und vermehrter statistischer Daten eine erleichterte Orientierung an empirischer Evidenz. Die Glaubwürdigkeit von Studien in Meta-Analysen beruht auf einer Evidenz-Hierarchie mit zufallsbasierten Experimenten zuoberst und anschließend Quasiexperimenten, Längs- und Querschnittuntersuchungen und weiteren Designs (Vedung 2010, 273, vgl. auch Killias 2007).

Neben diesen Wellen ist Evaluation aber auch eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Modernisierung des öffentlichen Sektors im Sinne einer Rationalisierung von Politikgestaltung und Politikkontrolle (Bussmann 2008, 505). Alle OECD-Länder bedienen sich inzwischen der Evaluation. Auch Schwellenländer sowie – ausgelöst und gefördert durch Entwicklungshilfe-Donatoren – weniger entwickelte Länder nehmen vermehrt Rückgriff auf dieses Instrument.

3. Entwicklung der Evaluation in der Schweiz....

Die bisherige Entwicklung der Evaluation in der Schweiz erfolgte, vereinfacht dargestellt, in vier Stufen:

- In den 1970er Jahren gab es erste *Vorläufer* von Evaluation, namentlich mit den Schul- und Bildungsexperimenten und ihrer Evaluierung, in der Entwicklungszusammenarbeit und – gefördert durch verschiedene Nationale Forschungsprogramme («Regionalprobleme» und «Entscheidungsprozesse in der schweizerischen Demokratie») – in der

Vollzugsforschung. Mit der Schaffung des Umweltschutzgesetzes und dessen Artikel 44 wurde die «erste» Evaluationsklausel ins Bundesrecht eingeführt.⁴ Viele weitere solche Klauseln folgten⁵. Seit 1971 gibt es im schweizerischen Recht zudem Versuchsregelungen, d.h. befristete Erlasse mit Evaluationsklausel (Körber 2015).⁶ Ihre Zahl wuchs aber weniger schnell als jene der Evaluationsklauseln.

- Ab 1987 erfolgte der *Aufbau* der Evaluationskapazitäten in der Schweiz. In jenem Jahr wurde auf Impuls des Bundesamts für Justiz⁷ die Arbeitsgruppe «Gesetzesevaluation» (AGEVAL) und das Nationale Forschungsprogramm 27 «Wirksamkeit staatlicher Massnahmen» lanciert. 1990 wurde, namentlich zurückgehend auf Impulse des damaligen Sekretärs der Geschäftsprüfungskommissionen (Ph. Mastronardi), die Parlamentarische Verwaltungskontrolle geschaffen. In jene Zeit fiel auch eine intensivierte Evaluationstätigkeit verschiedener Bundesämter, etwa des Bundesamts für Gesundheit und des Bundesamts für Energie. 1997 wurde ARAMIS als Informationssystem des Bundes über Forschung & Entwicklung geschaffen; Anfang 2016 waren darin mehr als 2700 Studien mit dem Stichwort «Evaluation» verzeichnet.
- Die *Institutionalisierung* der Evaluation in der Schweiz auf breiter Front setzte ab Mitte der 1990er Jahre ein. Der Markstein ist sicher die Einführung von Artikel 170 in die neue Bundesverfassung von 1999. Diese Verfassungsbestimmung verlangt, dass die Bundesversammlung dafür sorgt, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (s. Keller 2011; Bussmann 2014, Lienhard & Locher 2015). Es handelt sich um eine sehr weit greifende Verpflichtung zu evaluieren, die aber von der Bundesversammlung einerseits an ihre

⁴ Morand (1993) nannte diese Bestimmung «la première grande clause d'évaluation». Wir haben dann aber später im Bundesrecht noch eine weit ältere Evaluationsklausel aus dem Jahre 1867 gefunden, die jedoch inzwischen aufgehoben worden ist, s. Wyss 2015, Ziff. 2.4.

⁵ s. die Webseite des Bundesamts für Justiz <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation/materialien/uebersicht.html>>.

⁶ Eine Zusammenstellung (Stand 2015) findet sich auf: <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/materialien/experimentelle-rechtsetzung-d.pdf>>.

⁷ Diese Aktivitäten wurden ausgelöst durch die Dissertation von L. Mader (1985) und dessen Tätigkeit im Bundesamt für Justiz sowie die wohlwollende Förderung des Einbezugs der Evaluation in den Gesetzgebungszyklus durch den damaligen Direktor, Joseph Voyame.

Kommissionen und andererseits grösstenteils an die Exekutive delegiert worden ist (Bussmann 2014, Rz. 26). Zur Institutionalisierung gehört auch die 1995 in Kraft gesetzte Ausdehnung der Prüftätigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Art. 5 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz). 1996 erfolgte die Gründung und seither erfolgreiche Weiterentwicklung der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL). Durch Beschluss des Bundesrates vom 3. November 2004⁸ erfolgte eine, freilich sehr moderate, Institutionalisierung der Evaluation in der Bundesverwaltung. Seither wird in den Zielen und im Geschäftsbericht des Bundesrates über die wichtigsten Evaluationen berichtet.

- Seit Anfang des neuen Jahrtausends ist eine *Konsolidierung* der Evaluation in der Schweiz zu beobachten. Dazu gehören beispielsweise die 2002 verabschiedeten SEVAL-Standards und deren seitheriger Einbezug in die Tätigkeit verschiedener Bundesämter (vgl. Widmer 2005). In den letzten 10 Jahren zu beobachten ist aber auch eine Stagnation der Zahl der Evaluationen (Balthasar 2015, 125 ff.). Im internationalen Vergleich ist die Evaluation in der Schweiz aber gut institutionalisiert: Nach Jacob, Speer & Furubo (2015) gehört die Schweiz mit Finnland und Kanada weltweit zu den drei führenden Ländern in Bezug auf Evaluationskultur und -institutionalisierung.

Die Schweiz hinkte lange Jahre bei der Evaluation hinter den führenden Ländern nach und blieb wenig beeinflusst durch die oben in Ziffer 0 aufgeführten Wellen der Diffusion. Der Aufbau der Evaluation in den 1980er Jahren nahm parallel Aspekte der wissenschaftlichen, der dialog-orientierten und der neo-liberalen Welle auf. Dem Ersteren ist etwa die *experimentelle Evaluation* von Tempo 50 (Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit 1983), dem Zweiten verschiedene *mehrperspektivische Evaluationen* (z.B. Rey et al. 1993) und dem Dritten die im Rahmen des *New Public Management* bei den Kantonen und beim Bund eingeführten Indikatorssysteme im Voranschlag und der Staatsrechnung zu verdanken. In verschiedenen Bereichen, u.a. der Entwicklungshilfe, macht sich heute die *evidenzbasierte Welle* in der Schweiz bemerkbar.

⁸ s. die Webseite des Bundesamts für Justiz,
<<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation/umsetzung.html>>

4. ...und in der Kriminalpolitik

Seit ihren Anfängen im 18. Jahrhundert befasst sich die Kriminologie mit der gesellschaftlichen Konstruktion von Kriminalität, mit den Ursachen von Kriminalität sowie deren Erscheinungsformen und mit deren Bekämpfung. Sie verfügt über eine reiche Forschungstradition und schliesst seit je auch evaluative, d.h. bewertende und wirkungsbezogene Elemente mit ein. Im Vordergrund stehen die zentralen Einflussfaktoren für kriminelles Verhalten sowie die spezial- und generalpräventive Wirkung von Sanktionen.

Ein wichtiger Meilenstein für die Evaluation der Kriminalpolitik in der Schweiz war die Einführung sogenannter *Modellversuche*. Im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurde Anfang der 1980er Jahre die fördernde und lenkende Rolle des Bundes im Strafvollzug in Frage gestellt. Als innovative Gegenreaktion auf diese Bestrebungen wurden vom damaligen Leiter der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, Prof. Andrea Baechtold, die Modellversuche ins Spiel gebracht. Diese waren konzeptuell von Anfang an mit einer Evaluation verbunden. Die Palette der Modellversuche hat sich in mehreren Schritten erweitert. Waren es ganz am Anfang *Behandlungsformen* (z.B. «Rötelstrasse», «TREK»), erweiterte sich die Palette dann schon bald um *neue Sanktionsformen* (Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) und dann später noch um *Formen des Risikomanagements* (ROS, Validation du processus d'analyse criminologique développé dans les établissements vaudois d'exécution des peines) bis hin zu komplexen *Abklärungsinstrumenten* für besondere Tätergruppen (MIPS)⁹. Die Liste der Evaluierenden der Modellversuche sowie der Mitglieder des begleitenden Fachausschusses liest sich wie ein «Who's who» der kriminalitätsbezogenen Forschung und Praxis der Schweiz.¹⁰

Weitere Impulse für die Entwicklung der Evaluation in der Kriminalpolitik ergaben sich ab den 1990er Jahren durch die Ergebnisse der Evaluation der *Heroinversuche* (Frei et al. 1997, Killias, Aebi & Rebeaud 1998, Killias & Aebi 2000, Uchtenhagen et al. 2000). Auch die Bemühungen zur Verminderung der Unfälle im *Strassenverkehr* mit «Via sicura» und

⁹ Bundesamt für Justiz 2014

¹⁰ Vgl. den Beitrag von D. Fink in diesem Buch, Seite 25.

dem Versuch einer Evaluation der Wirkungen der Senkung des Alkoholgrenzwertes (Bundesamt für Statistik 2014) gehören dazu¹¹.

Seit dem neuen Jahrtausend artikuliert sich – im Gefolge der stärkeren Institutionalisierung der Evaluation in der Schweiz – in der Legislative und der Exekutive das Interesse, die Folgen kriminalpolitischer Massnahmen zu evaluieren. Ein Echo darauf sind beispielsweise die auf Ebene Bund und Kantone vorgenommenen Wirkungsabschätzungen von Massnahmen gegen *Gewalt in Paarbeziehungen* (s. die Synthese in Schwarzenegger & Nägeli 2015 sowie die Studie von Gloor, Meier & Büchler 2015) sowie namentlich die Studien über die Wirksamkeit des revidierten *Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches* (Haering et al. 2012)¹² und des neuen *Jugendstrafgesetzes* (Urwyl & Nett 2012).

Die Kriminologie hat die Evaluation in mehrerer Hinsicht bereichert. Eine ihrer Kernkompetenzen liegt in der *Erhellung des Dunkelfeldes*. Sie hat hierzu verschiedene methodische Zugänge entwickelt, beispielsweise über teilnehmende Beobachtung, über Bevölkerungsbefragungen in Form von Crime victims' surveys (van Dijk 2013), über Täterbefragungen (Godenzi 1989) oder über Spurenermittlung in Spitätern oder im Abwasser (Ort et al. 2014). Daraus können sich Synergien mit Bestrebungen anderer Disziplinen zur Erforschung ethisch verwerflichen Verhaltens, beispielsweise der Soziologie (abweichendes Verhalten) oder der Ökonomie (Ausmass und Ursachen der Schattenwirtschaft), ergeben.

5. Evaluation in der Kriminalpolitik: Vier wichtige Themen

Umgekehrt kann aber auch die Kriminologie von methodischen Fortschritten anderer Disziplinen oder aus der Entwicklung der Evaluationsmethodik Nutzen ziehen. Ich möchte dies an *vier zentralen Kritikpunkten* zeigen, welche vor einiger Zeit zur Evaluation von Gesetzen aus kriminologischer Perspektive geäussert worden sind (Niggli 2011). Es sind Punkte, die auch ausserhalb der Kriminalpolitik durchaus kontrovers diskutiert werden.

¹¹ Die bfu plante ursprünglich eine rigorose Studie über die Wirkungen der Senkung des Blutalkoholgrenzwertes, verzichtete angesichts der damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten dann aber auf deren Durchführung.

¹² Vgl. den Beitrag von B. Haering in diesem Buch, Seite 91.

5.1 Gesetzgebung als Problemlösung?

Ein erstes Fragezeichen gilt dem Gesetzgeben als Problemlösung (Niggli 2011, 14). Kodifikationen wie das Strafrecht oder das Zivilrecht bilden Ordnungssysteme (Bussmann 2010, 285). Gesetzgebung transponiert «Bräuche, Gewohnheiten oder Sitten» (Niggli 2011, 14), reagiert auf Vorkommnisse und setzt Zeichen. Gesetzgebung ist häufig ebenso sehr ein emotionaler und expressiver Akt wie ein rationaler Akt. Wir erleben immer wieder – Raser, Pädophilie, gefährliche Straftäter, ausländische Straftäter –, wie Emotionen geschürt und neue oder verschärzte Strafbestimmungen gefordert und anschliessend gesetzlich verankert werden.

Diese Sicht der Realität schliesst die Sicht der Gesetzgebung als Problemlösung allerdings nicht aus. Rechtliche Normierung will das Verhalten der entsprechenden Normadressaten beeinflussen. Wie weit dies gelingt, kann empirisch überprüft werden, dies eine erste Form der Bewertung. Änderungen von Normen werden zudem mit bestimmten Argumenten verfochten, die meist in Zusammenhang mit wahrgenommenen Missständen stehen. Demzufolge ist es zulässig, die Umsetzung und die Wirkungen dieser Normen in Bezug auf die entsprechenden Argumente zu überprüfen. Auch wenn das Recht als Ordnungssystem und dessen Änderung als expressiver oder symbolischer Akt betrachtet wird, ist es legitim, das Recht *auch* unter der Perspektive problemlösender Intention zu betrachten. Es handelt sich um komplementäre und nicht um unvereinbare Perspektiven.

Ein Blick auf die Drogenpolitik mag dies illustrieren. Das Verbot gewisser Drogen wie Cannabis und Heroin oder, während der «Prohibition», Alkohol verankerte damals sich neu bildende Moralvorstellungen. Mit der Zeit traten Unterschiede zwischen Norm und Wirklichkeit zutage – umso schlimmer für die Wirklichkeit. Später wurden aber die gesellschaftspolitischen Folgen dieser Diskrepanz in Medien, Öffentlichkeit und Wissenschaft in Form von Dunkelziffern, Beschaffungskriminalität und organisiertem Verbrechen stärker beachtet. Entkriminalisierung des Konsums erschien – in der Schweiz – nun plötzlich als Möglichkeit, die Schwierigkeit der Verhaltenssteuerung über Verbote anzuerkennen und die beträchtlichen unerwünschten Nebenwirkungen abzumildern. Momentane Wertvorstellungen, so absolut sie auch formuliert sind, werden gegebenenfalls an den durch sie ausgelösten Handlungen und deren Wirkungen reflektiert und überprüft. Dieser Pragmatismus wird einer wirklich aufgeklärten Gesellschaft geschuldet.

Kurzer Exkurs zum Schluss: Auch in der Disziplin, aus der ich ursprünglich stamme, der Ökonomie, gibt es eine starke ordnungspolitische Dogmatik. Die Logik und Stringenz ökonomischer Modelle lassen eine empirische Überprüfung ihrer Grundlagen als unnötig erscheinen. Dennoch muss sich die ökonomische Theorie immer wieder mit den Realien konfrontieren und sich der Frage stellen, ob sie die Wirklichkeit adäquat abbildet.

5.2 Evaluation von Normen?

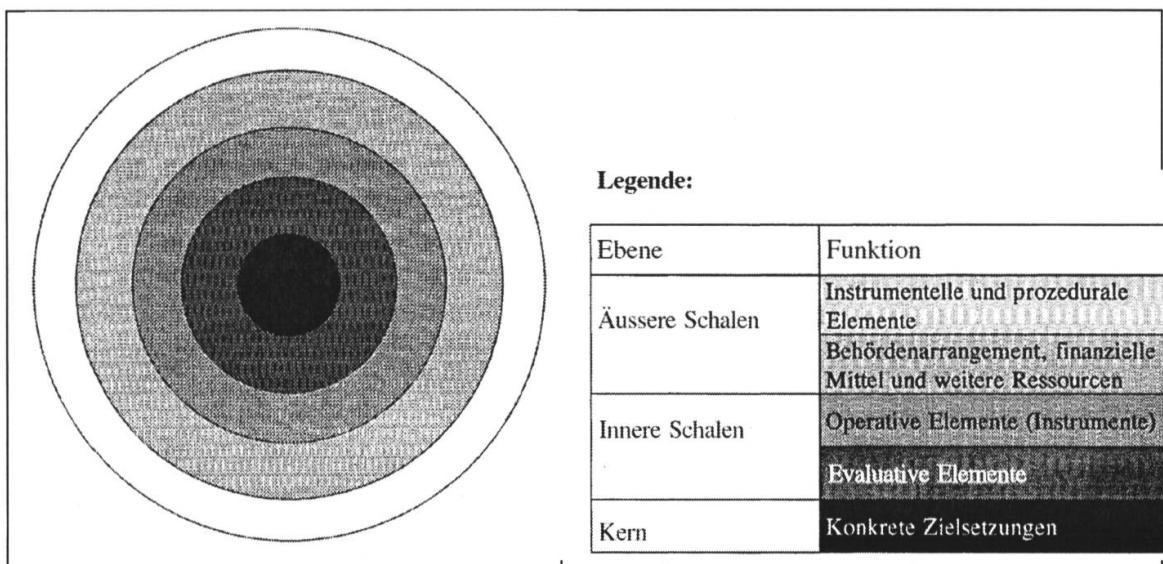
Ein zweites Fragezeichen stellt sich in Bezug auf den Gegenstand der Evaluation. Niggli (2011, 15) erwähnt das Verbot des Diebstahls (Art. 139 StGB). Er fragt sich – zu Recht –, ob «eine Strafnorm überhaupt in der Lage ist, menschliches Verhalten zu beeinflussen» (Niggli 2011, 15) und äussert Skepsis, ob Normen ein geeigneter Ansatzpunkt bzw. Gegenstand für Evaluationen sind.

Die Frage ist in der Tat nicht trivial, und die Evaluationsmethodik hat sich mit den dahinterliegenden Themen seit längerer Zeit eingehend befasst und darauf verschiedene Antworten gegeben. Aus der Vielfalt der Ansätze möchte ich zwei herausgreifen, die sich für die Kriminologie als fruchtbar erweisen können. Der erste stammt von Peter Knoepfel, einem Politikwissenschaftler, der sich von der Rechtswissenschaft herkommend im Laufe langer Jahre vor allem mit der Umsetzung von Umweltpolitik und mit Eigentumsrechten an natürlichen Ressourcen befasst hat. Das *Zwiebelschalenmodell*, das *Knoepfel* zusammen mit Weidner in den 1980er Jahren entwickelt hat (Knoepfel et al. 1997, 85, siehe Abb. 1), enthält fünf konstitutive Elemente von Verwaltungsprogrammen, die ich hier am Beispiel der Diebstahlsnorm kurz durchdeklinieren möchte:

- *Konkrete Zielsetzungen*: Artikel 139 StGB stellt Diebstahl unter Strafe. Dahinter steckt das Ziel der Sicherheit und des Schutzes von Eigentum.
- *Evaluative Elemente*: In den Absätzen 2 und 3 von Artikel 139 sind qualifizierte Formen des Diebstahls beschrieben (gewerbsmässig, bandenmässig, mit gefährlichen Waffen oder anderweitiger Gefährlichkeit), die mit besonderer Strafe verbunden sind. In der Rechtsprechung wurden dazu konkrete Kriterien entwickelt.
- *Operative Elemente*: Hier geht es beispielsweise um die Höhe des Diebstahls, ab welcher die Polizei eine Anzeige entgegennimmt und tätig wird.

- *Behördenarrangement, finanzielle Mittel und weitere Ressourcen:* Hier geht es um die Ausstattung der Polizei mit personellen und weiteren Ressourcen sowie um die Kompetenzauflistung zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden auf kantonaler, eidgenössischer und ggf. kommunaler Ebene.
- *Instrumentelle und prozedurale Elemente:* In der Strafprozessordnung sowie in den kantonalen Polizeigesetzen ist geregelt, welche Behörde welche Kompetenzen und Pflichten bei der Strafverfolgung hat, wie die Datenbearbeitung zu erfolgen hat, und welches die Rechte der Beschuldigten sind.

Abbildung 1 Die fünf konstitutiven Elemente eines Verwaltungsprogrammes nach Knoepfel & Weidner



Quelle: Knoepfel et al. 1997, 85

Betrachtet man die Diebstahlsnorm als Kern, dann gruppieren sich darum herum weitere Schalen, die insgesamt für die Wirksamkeit der Diebstahlsnorm relevant sind. Würde jemand unter Verwendung des Modells von Knoepfel et al. den «Erfolg der Diebstahlsbekämpfung in der Schweiz» evaluieren wollen, dann gälte es, all die erwähnten Elemente zu berücksichtigen.

Ein zweiter Ansatz, der ebenfalls für die Kriminologie fruchtbar gemacht werden könnte, ist jener von *Pawson & Tilley* (1997). Von der Soziologie herkommend entwickeln die beiden Wissenschaftler unter dem Titel «*realistic evaluation*» einen Ansatz, der Evaluation und Forschung verbindet. Sie gehen davon aus, dass die Wirksamkeit von Interventionen vom gesellschaftlichen und politischen Kontext sowie von theoretischen

Mechanismen abhängt und dass dies alles in die Analyse einzubeziehen ist. Pawson & Tilley (1997; siehe auch Astbury 2013) unterscheiden namentlich folgende Elemente:

- *Mechanismus*: Dies ist die Eignung einer Massnahme (wie die vorliegende Diebstahlsnorm), eine bestimmte Wirkung zu erzeugen. Der Mechanismus liegt häufig im Verborgenen und muss theoretisch erschlossen werden (mehr darüber s. Astbury & Leeuw 2010).
- *Kontext*: Damit werden die massgeblichen Voraussetzungen bezeichnet, welche einen Wirkungsmechanismus begünstigen oder hemmen können.
- *Wirkungsmuster*: Damit werden die erwarteten oder unerwarteten Wirkungen bezeichnet, welche durch den Kausalmechanismus in einem bestimmten Kontext erzeugt werden.

Pawson & Tilley (1997) gehen somit von der Kontextgebundenheit sozialer Interventionen aus. Pawson spricht damit aber nicht jeglicher Relativierung das Wort. In seinem bisher letzten Werk entwirft Pawson (2013) eine Vision evidenzbasierter Politik mit der Hoffnung, dass sich durch eine Vielzahl von Einzelstudien grössere Wissenszusammenhänge über «what works, for whom and in what circumstances», gewinnen lassen. Das ist auch eine Vision, die für die Kriminologie plausibel scheint. Zumal sich Pawson & Tilley (z.B. 1994) in verschiedenen Studien und Aufsätzen mit kriminologischen Fragen befasst haben.

An den Beispielen von Knoepfel sowie Pawson & Tilley wollte ich auf mögliche gemeinsame Ansatzpunkte von Evaluationsmethodik und Kriminologie hinweisen. Diese Hinweise sind lediglich beispielhaft und keinesfalls erschöpfend.

5.3 Welcher Umgang mit Zielkonflikten?

Als weiteres Problem bzw. Hindernis der Evaluation von Kriminalpolitik erwähnt Niggli (2011, 16) am Beispiel des revidierten AT StGB die vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Ziele von Reformen (z.B. der Widerspruch zwischen den Zielen der Resozialisierung und der Sicherheit der Bevölkerung). Er spricht damit einen realen Punkt an: Öffentliche Politik ist in der Tat häufig geprägt von multiplen, teilweise widersprüchlichen und sich z.T. im Zeitablauf ändernden Zielen. Die Herausforderungen unterschiedlicher Zugänge, Analysemethoden und, was die hier interessierende Fragestellung betrifft, auch Werte und Ziele, sind in

der Evaluationsmethodik schon vor Jahren eingehend thematisiert worden (z.B. Cook 1985). In jener Zeit wurde viel Aufmerksamkeit auf die unausgesprochenen Ziele (tacit goals), die verdeckten Agenden (hidden agenda), die Zielkonflikte (trade-offs) und die Zielwechsel (goal shifts) gerichtet. Im Rahmen des NPM sowie der Bemühungen um kohärente Wirkungsmodelle für Evaluationen (s. z.B. European Union 2011, 79) wurde dagegen der Frage vielfältiger und widersprüchlicher Ziele in den vergangenen Jahren weniger Raum gegeben. In der Evaluationspraxis werden solche Konflikte aber durchaus ins Evaluationsdesign einbezogen und offengelegt, z.B. durch Hinweise auf erwünschte (Zielharmonie) oder unerwünschte (Zielkonflikte) Nebenwirkungen. So wurde etwa im Rahmen der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege der Zielkonflikt zwischen der Entlastung des Bundesgerichts auf der einen und dem Ausbau des Rechtsschutzes auf der anderen Seite explizit thematisiert (Lienhard et al. 2013, 12 f.). Die beschränkten Mittel, die für Evaluationen in der Regel zur Verfügung stehen, und die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung schwach wirkender Einflüsse setzen allerdings auch gewisse Grenzen. Somit drängt sich oft eine Beschränkung der Analyse auf die wichtigsten Nebenwirkungen auf. Ein Gesamturteil über eine Massnahme in Bezug auf zahlreiche Ziele – im Sinne einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse – ist nur in seltenen Fällen sinnvoll und möglich.

5.4 Welche Vergleichsbasis?

Die vierte und letzte Frage betrifft die Vergleichsbasis, auf der eine Wirkungsermittlung und gleichzeitig auch eine Bewertung erfolgen soll. Am Beispiel der Diebstahlsnorm im Strafgesetzbuch erörtert Niggli (2011, 15) die Möglichkeiten, um die Wirksamkeit einer solchen Norm zu ermitteln, und erwähnt, dass man diese Norm aufheben müsste, «um ihre Wirkung überhaupt überprüfen zu können». Damit spricht er das Problem der *Kontrafaktizität* an, das bei der Wirkungsanalyse eine herausragende Rolle spielt (Wikipedia, Impact evaluation). Die Wirkungen einer in Kraft stehenden Massnahme können letztlich nur auf dem Hintergrund der Abwesenheit dieser Massnahme ermittelt werden. Evaluationsmethodisch bedient man sich häufig experimenteller oder quasiexperimenteller Verfahren, um diesen Kontrasthintergrund zu schaffen. Solche Verfahren sind aber nur dort möglich, wo die Geltung einer Massnahme zeitlich, örtlich oder auf bestimmte Personen begrenzt wird. Ein experimenteller

Ansatz wurde beispielsweise bei der Evaluation des Modellversuchs Electronic Monitoring angewendet (Killias & Kissling 2006). Die Bildung von durch Zufall gebildeten (Experiment) oder nach anderen Mechanismen (Quasiexperiment) bestimmten *Vergleichsgruppen* (Niggli 2011, 15) ist aber bei nationalem Recht, welches evaluationstechnisch gesprochen «flächendeckend» ist («full-coverage», s. Rossi, Freeman 1993, 335 ff.), nicht möglich. In der Evaluationsmethodik bedient man sich in solchen Konstellationen vor allem folgender komparativer Methoden (Bussmann 2010, 287-290), um kausale Aussagen machen und gleichzeitig Bewertungen vornehmen zu können:

- *Quervergleiche* über mehrere Kantone (z.B. Gloor, Meier & Büchler 2015, 22 f. in Bezug auf die Häufigkeit von Verfahren nach Art. 28b ZGB) oder über mehrere Länder (z.B. Dünkel et al. 2010 über Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenrenraten im europäischen Vergleich);
- *Vorher-nachher-Vergleiche* (Längsschnittvergleiche), wenn Neuerungen oder markante Änderungen eingeführt werden (z.B. Blutalkoholgrenzwert Alkohol: Bundesamt für Statistik 2014; Heroinabgabe: Killias & Aebi 2000, Killias, Aebi & Ribeaud 1998, Uchtenhagen et al. 2000; AT StGB: Haering et al. 2012).
- Eine eingehende *Beobachtung des Wirkungspfades* von der Umsetzung der Massnahmen durch Behörden, über die Verhaltensänderungen der Normadressaten und weiterer von den Massnahmen Betroffener bis hin zu den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder weiteren Folgen¹³ ermöglicht zwar keinen stringenten kausalen Nachweis, aber dennoch gewisse plausible Aussagen über den möglichen Beitrag der Massnahme zur Erzielung der gewünschten Wirkungen. Ein Beispiel für diese Vorgehensweise ist die Evaluation des Datenschutzgesetzes (Bolliger et al. 2011).
- Ein weiterer evaluationsmethodischer Zugang erfolgt über die Analyse von Individualdaten, insbesondere *individueller Verlaufsdaten*, beispielsweise über «Kriminalitätskarrieren». Mit der Einführung der Sozialversicherungsnummer gibt es zunehmende Möglichkeiten, unter Wahrung der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung Daten verschiedener Datenbanken miteinander zu verknüpfen. Daraus erwachsen Hoffnungen, differenziertere Aussagen darüber machen zu können, welche Massnahmen im Strafvollzug für welche Art von

¹³ in der Evaluationsliteratur auch unter dem Stichwort «contribution analysis» populärisiert, s. Mayne 2008.

Personen Wirkungen zeitigen. Ein Beispiel für solche Verknüpfungen sind die Studien über «Drehtüreneffekte» in der Sozialen Sicherheit (Fluder et al. 2009).

Damit stehen für die Evaluation von landesweit geltenden und damit flächendeckenden Massnahmen oder Erlassen Evaluationsdesigns zur Verfügung, die zwar methodisch nicht als Königsweg (oder Englisch «gold standard») gelten, aber dennoch Wirkungsaspekte erhellen. Trotz bestehender Unsicherheiten sind Annäherungen an die komplexe Wirklichkeit immer noch besser als überhaupt keine Kenntnisse. Es braucht nicht notwendigerweise Gewissheiten; «gut begründete Plausibilitäten genügen bzw. erbringen einen ausreichenden Mehrwert» (Mader 2005, 36). Nicht selten ergeben sich im Gefolge verschiedener, aufeinander folgender Studien Verbesserungen des Kenntnisstands. Durch die Kombination mehrerer evaluationsmethodischer Zugänge in einer Studie (z.B. der Kombination von Datenanalysen und Befragungen im Rahmen eines Vorher–nachher–Vergleichs), durch mehrere, methodisch unterschiedlich, z.B. experimentell und quasiexperimentell ausgerichtete Studien desselben Gegenstands und durch Einbezug länderübergreifender Forschung können Aussagen plausibilisiert oder relativiert werden.

6. Abschliessende Bemerkungen

In diesem Beitrag wurde gezeigt, wie sich Evaluation international und in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat und welche Bezüge zwischen Evaluation und Kriminologie bzw. Kriminalpolitik sich herstellen lassen.

Dennoch besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Kriminologie, wenn sie als *reflexive Disziplin verstanden* wird, und der Evaluation, wenn sie primär *ingenieurtechnisch bzw. handlungsorientiert verstanden wird*. Tatsächlich sind in der Politik und bei Evaluationsfachleuten nicht selten Erwartungen vorhanden, die Wirksamkeit irgendwelcher Massnahmen liesse sich mit dem Standardinstrumentarium der Evaluation (Dokumentenanalysen, Analysen bestehender statistischer Daten und Befragungen der wichtigsten Anspruchsgruppen) ohne weiteres ermitteln. Dies ist aber ein etwas enger Blick auf die Evaluation. Fortschritte in der Evaluationsmethodik wurden oft in komplexen Settings erzielt, in denen disziplinäres Wissen weiterentwickelt werden musste, um befriedigende Antworten auf Forschungsfragen zu geben. Zahlreiche Pioniere der

Evaluation waren und sind stark in einzelnen Disziplinen (wie Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Ökonomie und Politikwissenschaft) verankert. Fortschritte ergaben sich häufig durch die kontinuierliche Bearbeitung schwieriger Fragestellungen und durch kritisches Infrage stellen der bisherigen evaluationsmethodischen Ansätze.

Auch die *Kriminalpolitik* ist mit *überhöhten Erwartungen* konfrontiert. In der Öffentlichkeit wird das Strafrecht weiterhin als Mittel gesehen, um jegliches unerwünschtes Verhalten zu eliminieren. Ein immer stärker ausgeprägtes Sicherheitsdenken paart sich mit übertriebenen Annahmen über die Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens. Prädiktive Kriminologie ist das Motto. Damit wird letztlich die Freiheit menschlichen Verhaltens verneint. Demgegenüber ist zu bedenken, was Hoffmann-Riem (2000, 227 f.) bereits vor 15 Jahren geschrieben hat: «Soweit die Rechtsordnung auf Strafrecht vertraut, müssen die begrenzten Wirkungsmöglichkeiten von Recht und Justiz berücksichtigt werden. Strafrecht – wie Recht auch sonst – kann die gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Probleme einer Gesellschaft für sich allein nicht bewältigen.» Leider werden diese Grenzen in Wissenschaft und Politik zu wenig thematisiert.

Damit zeigt sich letztlich: Den Gegensatz zwischen einer reflexiven und einer ingenieurtechnischen Dimension gibt es sowohl in der Kriminologie wie auch in der Evaluation(smethodik). Die Komplexität sozialen Handelns stellt für alle darauf bezogenen Disziplinen eine Herausforderung dar. Evaluationsmethodisches und disziplinäres Wissen, wie in der Kriminologie, ergänzen sich wechselseitig – falls gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Wissensinteresse vorhanden ist.

Bibliografie

Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit, *Versuch Tempo 50. Schlussbericht*, EDMZ: Bern, 1983.

Astbury B., Leeuw F., Unpacking Black Boxes: Mechanisms and Theory Building in Evaluation, *American Journal of Evaluation*, 31(3), 2010, 363-381.

Astbury B., Some reflections on Pawson's Science of Evaluation: A Realist Manifesto, *Evaluation*, 19(4), 2013, 383-401.

Balthasar A., L'utilisation de l'évaluation par l'administration fédérale, in: Horber-Papazian K. (Hrsg.), *Regards croisés sur l'évaluation en Suisse*. Presses polytechniques et universitaires romandes: Lausanne, 2015, 115–132.

Bolliger C. et al., *Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz, Schlussbericht*, Büro Vatter, 2011. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation.html>.

Bundesamt für Justiz, *Kurzinformationen zu laufenden und abgeschlossenen Modellversuchen im Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug*, Bern, 2014. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/kurzinfo-mv-d.pdf>.

Bundesamt für Statistik, *Strassenverkehrsdelinquenz und Alkohol. Retrospektive 2001–2012. Statistische Analyse der Auswirkungen der Revision des Strassenverkehrsgesetzes SVG von 2005*, BFS: Neuenburg, 2014. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.177924.pdf>.

Bussmann W., Art. 170, in: Ehrenzeller B. et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, Dike/Schulthess: Zürich/St. Gallen, 2014, 2766-2773.

Bussmann W., Evaluation of Legislation: Skating on Thin Ice, *Evaluation* 16(3), 2010, 279-293.

Bussmann W., The Emergence of Evaluation in Switzerland, *Evaluation* 14(4), 2008, 499-506.

Campbell D.T., *Methodology and epistemology for social science: Selected papers* (Overman E.S., Ed.), University of Chicago Press: Chicago, 1988.

Capus N., Man hält Menschen gefangen für Morde ohne Leiche, *WOZ*, 13.08.2015, 3.

Cook, T. D., Postpositivist Critical Multiplism, in: Shotland, R. L., Mark, M. M. (ed.), *Social Science and Social Policy*, Sage: Beverly Hills, 1985: 21-62.

Dünkel F. et al., (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenrenaten im europäischen Vergleich*. Band 1-2, Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach, 2010.

Endrass J. et al., *Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung*, Bundesamt für Justiz, 2007. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussber-forensikstudie-zh-d.pdf>.

European Commission, DG Information Society and the Media, *Evaluating Legislation and Non-Spending Interventions in the Area of Information Society and Media*, European Union, 2011, <http://bookshop.europa.eu> > Buchtitel.

Fluder R et al., *Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe)*, Bundesamt für Sozialversicherung, Forschungsbericht 1/09, 2009. <http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen>

Frei A et al., *Sozioökonomische Bewertung der Versuche zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln. Schlussbericht der HealthEcon AG*, Forschungsbericht Nr. 49, Institut für Suchtforschung: Zürich, 1997.

Frey B. S., Evaluierungen, Evaluierungen...Evaluitis. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 8(3), 2007, 207-220.

Gloor D., Meier H. unter Mitarbeit von Büchler A., *Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB»*, *Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz*, Schinznach-Dorf. 2015 <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation.html>.

Gmür M., Kleine Verwahrung. Psychotherapeutische Zwangsjacke, *Neue Zürcher Zeitung* 06.02.2016, 12.

Godenzi A., *Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt*, Unionsverlag: Zürich, 1989.

Guba E., G., Lincoln, Y. S., *Fourth Generation Evaluation*, Sage: Newbury Park, 1989.

Haering B. et al., *Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB*, *Schlussbericht erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Justiz*, Zürich, 2012. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/sanktionensystem/ber-bj-evaluation-at-stgb-d.pdf>.

Hoffmann-Riem W., *Kriminalitätspolitik ist Gesellschaftspolitik*, Suhrkamp: Frankfurt. a.M., 2000.

Jacob S., Speer S., Furubo J.-E., The institutionalization of evaluation matters: Updating the International Atlas of Evaluation 10 years later, *Evaluation* 21(1), 2015, 6-31.

Keller L., Zur Gesetzesevaluation in der Schweiz, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 2011, 18-22.

Killias M., Kissling I., *Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit*. Zürich. Ms. 2006. https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/monitoring/ema_schlussbericht-d.pdf.

Killias, M., Aebi M., Ribeaud D., Effects of Heroin Prescription on police contacts among drug-addicts. *European Journal on criminal policy and research* 6: 1998, 433-438.

Killias, M., Aebi M., The impact of heroin prescription on heroin markets in Switzerland. *Crime Prevention Studies* 11, 2000, 83-99.

Killias, M., Kriminologie – eine ‘harte’ Wissenschaft? ‘Evidence-based criminology’ als Herausforderung der Kriminalpolitik, *Revue pénale suisse / Schweiz. Z. f. Strafrecht* 125/3, 2007, 315-329.

Klöti U, Inhaltliche und methodische Anforderungen an wissenschaftliche Politikevaluationen, in: Bussmann W., Klöti U. und Knoepfel P. (Hrsg.), *Einführung in die Politikevaluation*, Helbing & Lichtenhahn: Basel, 1997, 39-77, http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/evaluation/materialien.Par.0003.File.tmp/politikevaluation.pdf.

Knoepfel P et al., Evaluationsgegenstände und Evaluationskriterien, in: Bussmann W., Klöti U. und Knoepfel P. (Hrsg.), *Einführung in die Politikevaluation*, Helbing & Lichtenhahn: Basel, 1997, 78-118, http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/evaluation/materialien.Par.0003.File.tmp/politikevaluation.pdf.

Knoepfel P, Le «New Public Management»: est-ce la panacée? *Swiss Political Science Review*, 1, 1995, 133-143.

Körber S., *Experimentelle Rechtsetzung im Bundesrecht: ein Überblick*, 2015. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/materialien/experimentelle-rechtsetzung-d.pdf>.

Lienhard A. et al. *Evaluation der Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz*, Bern/

Luzern/Zürich 2013. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/ber-kpm-interface-unizh-eval-bundesrechtspflege-d.pdf>.

Lienhard A., Locher F., Art. 170, in: Waldmann B., Belser E.M., Epiney A. (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesverfassung*, Helbing Lichtenhahn: Basel, 2015, 2531-2541.

Mader L., Artikel 170 der Bundesverfassung: Was wurde erreicht, was ist noch zu tun?, *LeGes*, 1, 2005, 29-37.

Mader, L., *L'évaluation législative: Pour une analyse empirique des effets de la législation*. Lausanne: Collection Juridique Romande, 1985.

Mayne J., Contribution analysis: an approach to exploring cause and effect, *ILAC Brief 16*, 2008, 1-4.

Morand, C.A., L'obligation d'évaluer les effets des lois, in : Morand, C.A. (Hrsg.), *Evaluation législative et lois expérimentales*. Aix-en-Provence: Presses universitaires d'Aix-Marseille, 1993, 79-115.

Niggli, M. A., Evaluation von Gesetzen und die Schwierigkeiten damit, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 2011, 12-17.

Ort C. et al., Spatial differences and temporal changes in illicit drug use in Europe quantified by wastewater analysis, *Addiction*, 109(8), 2014, 1338-1352.

Pawson R., *The Science of Evaluation: A Realist Manifesto*, Thousand Oaks: Sage, 2013.

Pawson, R, Tilley, N., *Realistic Evaluation*, Newbury Park: Sage, 1997.

Pawson, R, Tilley, N., What works in evaluation research? *British Journal of Criminology*, 3, 1994, 291-306.

Rey M., et al., *La politique valaisanne de promotion économique: une évaluation privilégiant le point de vue des acteurs*, Berne, 1993.

Riedo C., Zur Wirksamkeit von Evaluationen, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 2011, 9-11.

Rossi P. H., Freeman H. E., *Evaluation: a Systematic Approach*. Fifth Edition. Sage: Newbury Park, 1993.

Schwarzenegger Ch. und Nägeli R. (Hrsg.), *7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt*, Schulthess: Zürich, 2015.

Uchtenhagen A. et al., *Betäubungsmittelverschreibung an Heroinabhängige: wichtigste Resultate der schweizerischen Kohortenstudie*. Karger: Basel, 2000.

Urwyler, C., Nett J., *Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes, Schlussbericht*, Bern: Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. 2012. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation.html>.

van Dijk J, The International Crime Victims Survey 1988-2010; latest results and prospects, *ICVS Newsletter*, 2013. <http://wp.unil.ch/icvs/category/uncategorized/>.

Vedung E., Four Waves of Evaluation Diffusion, *Evaluation*, 16(3), 2010, 263-277.

Widmer T., *Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Instrument zur Qualitätssicherung gestützt auf die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards)* (Erarbeitet im Auftrag des Bundesamts für Justiz), Bern, 2005. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/umsetzung/leitfaden-wirksamkeitsueberpruefung-d.pdf>.

Wikipedia, *Impact evaluation*. https://en.wikipedia.org/wiki/Impact_evaluation.

Wyss M., Panta rhei oder vom Werden und Vergehen von Rechtsnormen, *LeGes*, 2, 2015, 427-435.